Genehmigung aller Anträge der Commission seitens des Rathes in Aussicht.

Herr Zehn bittet den Rath, die Schornsteine an dem Schulneubau an der alten Elster und an den Wohnhäusern auf dem Neuen Schlachthofe nach dem von ihm angezeigten Antrag Sa einzurichten, auch die Bestimmungen in §. 117 des jetzigen Entwurfs anzuwenden.

Nachdem noch Herr Pommer die Annahme der Bauordnung en bloc empfohlen und hervorgehoben hatte, daß dieselbe einen wesentlichen Fortschritt gegen die bisherigen Bestimmungen enthalte, auch schon um deswillen, weil sie feste und sichere Normen schaffe, und den Bauenden Gewißheit über die Modalitäten der Ausnutzung des Baugrundes biete, wurde die Debatte, da sich Niemand mehr zum Worte meldete, geschlossen und gelangten hierauf alle Commissionsanträge — und zwar Antrag 5 mit der vorstehend angegebenen, vom Herrn Referenten erwähnten Modification wegen der Versammlungslocale — zur einstimmigen Annahme, und wurde hierauf die öffentliche Sitzung geschlossen, um in eine nichtöffentliche Sitzung einzutreten.

---

* Der juristische Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig hat soeben in der beliebten handlichen Ausgabe der **„Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetzgebung** und **Preußischer Gesetze** Text-Ausgaben mit Anmerkungen nachstehende neue Auflagen und Ausgaben veröffentlicht: **Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. v. Rönne. Fünfte vermehrte Auflage. Taschenformat; cartonnirt. Preis 1 ℳ. In jedem Artikel der Verfassung sind die darauf eingehaltenen, bis jetzt ergangenen Bundes- beziehungsweise Reichsgesetze und die auf dieselben bezüglichen Ausführungserlasse in systematischer Anordnung an die Bestimmungen der Verfassung angegeben. — **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Text-Ausgabe mit Anmerkungen, den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen und Sachregister. Herausgegeben von F. Litthauer, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Posen und Notar. Sechste Auflage. Taschenformat; cartonnirt. Preis 2 ℳ. Diese neue wiederum wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage des allbekannten und geschätzten Büchleins bietet in handlicher Form einen correcten, übersichtlichen Abdruck des Gesetzbuches, der dazu ergangenen Reichs-Einführungsgesetze (darunter derjenigen für Elsaß-Lothringen), der wichtigsten Landes-Einführungsgesetze (nämlich derjenigen für Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburg und Frankfurt a. M.) und der kleineren in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetze. — **Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung** nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. P. D. Fischer, Director im Reichspostamt. Dritte vermehrte Auflage. Taschenformat; cartonnirt. Preis 2 ℳ 50 ₰. Der praktische Werth eines solchen von sachkundiger Hand bearbeiteten Buches ist in unserer verkehrsreichen Zeit so selbstverständlich, daß darüber weiter keine Worte zu verlieren sind. — **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 mit den zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenclassen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite Auflage. Bearbeitet von W. Turnau, Rechtsanwalt. Taschenformat; cartonnirt. Preis 2 ℳ 40 ₰. Das Bedürfniß nach einer solchen neuen Bearbeitung dieses für alle Beamten wichtigen Gesetzes ist schon längst, ja selbst in höchsten Beamtenkreisen, lebhaft empfunden worden, und der Herr Verfasser hat sich der ihm gestellten Aufgabe mit so bedeutender Sachkenntniß und Gründlichkeit unterzogen, daß durch sein nunmehr vorliegendes Werk alle früheren ähnlichen Commentare bei weitem übertroffen werden. — **Reichsgesetz** betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Hugo Kaußner, Kammergerichtsrath, und Dr. H. Veit Simon, Rechtsanwalt bei dem Landgericht I. Berlin. Zweite Auflage. Taschenformat; cartonnirt. Preis 1 ℳ. Das handliche Werkchen wird allen bei den Actiengesellschaften Betheiligten ein willkommener und zuverlässiger Rathgeber sein, so daß sich dasselbe wohl überall unentbehrlich machen wird. — **Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat** vom 31. Januar 1850 nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. Adolf Arndt, Oberbergrath und Docent an der Universität Halle. Taschenformat; cartonnirt. Preis 1 ℳ 60 ₰. Außer der Einleitung (Entstehung und Charakter der preußischen Verfassungsurkunde, Verhältniß Preußens zum Deutschen Reiche) und außer der Verfassungsurkunde selbst enthält das Büchlein auch noch einen werthvollen Anhang mit den Gesetzen über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, die Verordnung vom 11. März 1850 betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer (jetzt Herrenhaus) vom 12. October 1854, die Wahlregulative für das Abgeordnetenhaus vom 4. September 1882 und 22. August 1885 rc. — **Die Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875, das Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit vom 12. Juli 1875, und das Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen und allgemeinen Verfügungen. Von Max Schultzenstein, Landrichter. Text-Ausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Taschenformat; cartonnirt. Preis 1 ℳ 20 ₰. Die zu dem Texte der abgedruckten Gesetze gegebenen Erläuterungen sind auf das Nothwendigste beschränkt und so knapp wie irgend zulässig gehalten. Andererseits aber doch auf alles Nothwendige ausgedehnt, insbesondere so gefaßt, daß sie zu leichtem Verständniß des Gesetzes führen. Letzteres gilt in gleichem Maße von der behufs besserer und schnellerer Gewinnung eines Ueberblicks gegebenen Einleitung.

* * *

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow. Nr. 49 enthält: Bewegungen in der katholischen Welt. — Zur Reform des juristischen Studiums. — **Deutsche Literatur in Frankreich.** Von E. Gaslis. — **Neue Theaterstücke.** Von Eugen Reichel. 2. — Phantasiearmuth und Illustrationswuth. — Aus der Chronik derer von Rieseldhausen. Erzählung von Margarethe von Bülow. (Fortsetzung.) — Notiz. Das neue französische Volksschulgesetz. — Literatur. M. Hobrecht, Zwischen Indien und Palmyrum. — W. Kuhn, Neue Deutschlandbilder und Dichtungen.

* * *

* Wir haben viele patriotische Bücher und Jugendschriften, welche auf den Weihnachtstisch gelegt werden können, aber nur wenige dürften so geeignet sein, die Freude an unserer Vaterstadt, Fortschritt und nationaler Entwicklung zu fördern, als „**Hugo Zöller's Schriften.**" Der kühne Reisende der „Kölnischen Zeitung", der so unendlich viel gesehen, aber auch Alles mit kundigem Auge erfaßt und zu Papier gebracht hat, ist der rechte Mann, um uns anzuregen, in unserer Entwicklung nicht zu ruhen, sondern die Thaten unserer Zeitgenossen weiter auszubauen. Zöller's Schriften sind vor Allem klar, verständlich und deshalb auch unterhaltend, und sie geben uns ein rechtes Bild von unseren Colonien, insbesondere von unseren deutschen Besitzungen an der westafrikanischen Küste. Eine Fülle von Beobachtungen bergen die Bände „Togoland und Sclavenküste" und die „Forschungsreisen in der deutschen Colonie Kamerun", und die Verlagshandlung von W. Spemann in Stuttgart hat sie trefflich ausgestattet, so daß sie auch dem Aeußeren nach sich schmuck zeigen und verrathen, welch edlen Kern sie in sich bergen.

* * *

Magnetismus und Hypnotismus. Eine Darstellung dieses Gebietes mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen dem mineralischen Magnetismus und dem sogenannten thierischen Magnetismus oder Hypnotismus. Von G. Geßmann. Mit 46 Abbildungen und 18 Tafeln. A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig. Der Autor hat sich bemüht, den Stoff in möglichst übersichtlicher und leichtfaßlicher Weise zu behandeln, sowie durch zahlreiche Text-Illustrationen und mehrere nach Originalaufnahmen gefertigte Tafeln das Verständniß des Wortinhalts zu erleichtern.

4½% garant. Prioritäts-Anleihe
der
Königl. Portugiesischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Compagnie Royale des chemins de fer Portugais.)

Auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 1886 und der Genehmigung der Portugiesischen Staatsregierung emittirt die Königl. Portugiesische Eisenbahn-Gesellschaft eine 4½% Anleihe im Nominalbetrage von 8,550,000 Milreis oder 38,000,000 Mark Deutsche Währung, deren Erlös zum Bau der Eisenbahnlinie des Districtes Beira-Baixa bestimmt ist.

Der über die Begebung dieser Anleihe mit der Bank für Handel und Industrie abgeschlossene Vertrag bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Die Obligationen werden in Portugiesischer und Deutscher Sprache ausgefertigt und lauten über 90 Milreis oder 400 ℳ und 450 Milreis oder 2000 ℳ.

Die Anleihe ist innerhalb 85 Jahren al pari rückzahlbar. Die Ziehung der zur Rückzahlung gelangenden Obligationen findet im April und October jedes Jahres statt. Die gezogenen Obligationen sind am 1. Juli bezw. 2. Januar nach der Ziehung zahlbar. Die Eisenbahn-Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Amortisation zu verbieten oder die ganze Anleihe nach sechsmonatlicher Kündigung zum 2. Januar oder 1. Juli eines Jahres al pari zurückzuzahlen. Die Ziehungslisten werden in drei Deutschen Zeitungen veröffentlicht.

Die halbjährlichen am 2. Januar und 1. Juli fälligen Coupons und die ausgeloosten Obligationen werden **nach Wahl des Inhabers** bei der Casse der Gesellschaft in **Lissabon** in Portugiesischer Währung mit Milreis 2.025, resp. Milreis 10,125 für die Coupons und 90 Milreis, resp. 450 Milreis für die Obligationen oder bei den Cassen der **Bank für Handel und Industrie** in Berlin, Darmstadt und Frankfurt a/M. in Deutscher Währung mit 9 ℳ, resp. 45 ℳ für die Coupons und 400 ℳ, resp. 2000 ℳ für die Obligationen eingelöst. Die Coupons und verloosten Obligationen werden frei von jeder Portugiesischen Steuer ausgezahlt, mit Ausnahme derjenigen, welche in Portugal selbst zur Zahlung präsentirt werden.

Das ganze Vermögen der Eisenbahn-Gesellschaft ist für die Zahlung der Coupons und der Obligationen verantwortlich. Während der Bauzeit der Eisenbahnlinie der Beira-Baixa werden die Coupons und ausgeloosten Obligationen aus dem Baufonds bezahlt. Nach der Betriebseröffnung der erwähnten Linie werden die Netto-Erträgnisse derselben für den Dienst der gegenwärtigen Anleihe verwendet. Die Königlich Portugiesische Regierung hat durch den Vertrag vom 29. Juli 1885 der Eisenbahn-Gesellschaft für die Eisenbahnlinie der Beira-Baixa ein jährliches Reinerträgniß von 1969 Milreis oder 10,938 Frcs. 88 c. pro Kilometer, d. i. eine Annuität von ungefähr 2,180,000 Frcs. garantirt. Die Zahlungen, welche die Königlich Portugiesische Regierung auf Grund dieser Garantie an die Eisenbahn-Gesellschaft zu leisten hat, dürfen nur dazu verwandt werden, um die Coupons und die Obligationen der 4½% Prioritäts-Anleihe von 38 Millionen Mark einzulösen. Die Eisenbahn-Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Zahlungen, welche die Königlich Portugiesische Regierung auf Grund der von ihr übernommenen Garantie zu leisten hat, der Bank für Handel und Industrie, falls diese es verlangen sollte, direct überwiesen werden. Als weitere Sicherheit dienen alle Ueberschüsse der anderen im Betriebe befindlichen Linien der Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar hat die gegenwärtige Anleihe bezüglich dieser Ueberschüsse die gleichen Rechte, wie die bereits früher emittirten Obligationen. In keinem Falle darf die Eisenbahn-Gesellschaft eine Dividende an die Actionaire vertheilen oder irgend einen Betrag dem Reservefonds der Gesellschaft zuführen, bevor die Zinsen und Amortisationsquoten der gegenwärtigen Anleihe bezahlt sind.

Ueber die Verhältnisse der Königl. Portugiesischen Eisenbahn-Gesellschaft ist uns von den zum Abschluß des Anleihe-Vertrages mit Vollmacht versehenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes folgende Erklärung übergeben worden:

Die Königl. Portugiesische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch Königliches Decret vom 22. December 1859 constituirt worden ist, hat die folgenden Linien in vollständigem Betriebe:

1. Von Lissabon nach Badajoz . . . . . 276 Kilometer,
2. nach Oporto mit einer Zweigbahn nach Coimbra . . . 232 „
3. die Zweiglinie Caceres . . . . . 72 „

zusammen 580 Kilometer.

Außerdem hat sie laut Vertrag vom 22. October 1885 den Betrieb der Linie übernommen, welche von Madrid nach Caceres bez. nach der Portugiesischen Grenze führt. Diese Linie ist 429 Kilometer lang.

Sodann hat die Eisenbahn-Gesellschaft von der Regierung die Concession zum Bau und Betrieb folgender Linien erhalten:

4. von Lissabon nach Cintra und Torres Vedras, welche beinahe vollendet ist,
5. von Torres Vedras nach Figueira und Alhandra, welche im Jahre 1887 dem Betrieb übergeben werden soll,
6. die Eisenbahnlinie, welche den District Beira-Baixa durchschneidet.

Das Capital für die im Betriebe befindlichen Linien (1—3) ist aufgebracht worden durch die Emission von 70,000 Stück Actien zu je 500 Francs und von 396,700 Stück 3%, innerhalb 97 Jahren rückzahlbaren Obligationen je 500 Francs.

Die Actien haben an Dividende erhalten: 1880: 30 Francs, 1881: 30 Francs, 1882: 20 Francs, 1883: 25 Francs, 1884: 30 Francs, 1885: 16 Francs.

Zum Bau der unter Nr. 4 und 5 erwähnten Linien sind 140,000 Stück 3% Obligationen à 500 Francs der gleichen Art wie die vorerwähnten emittirt worden. Bis jetzt ist auf diese Linien ein Effectiv-Capital von ca. 22 Millionen Francs verwendet, und verfügt die Eisenbahn-Gesellschaft außerdem über mehr als 25 Millionen Francs disponibler Mittel. Gegenüber den durch die Concessions-Urkunde festgesetzten Baukosten ist bei dem Bau eine Ersparniß von ca. 4 Millionen Francs erzielt worden, welche auf das Conto der Special-Reserve gebracht werden sollen.

Der Contract mit der Caceres-Linie verursachte der Eisenbahn-Gesellschaft einen Ausfall im Jahre 1882 von 1,545,000 Francs, 1883 von 1,272,000 Francs, 1884 von 1,550,000 Francs und im Jahre 1885 von 2,200,000 Francs. Das Jahr 1885 ist in Folge der Cholera und der dadurch verursachten Quarantaine-Maßregeln besonders verlustbringend gewesen, und man darf es daher wohl als ein außergewöhnlich unglückliches betrachten.

Gegenüber den Verlusten, welcher sich für die Eisenbahn-Gesellschaft aus dem vorerwähnten Vertrage mit der Gesellschaft Madrid-Caceres-Portugiesische Grenze ergeben hat und welcher Ende 1885 die Höhe von insgesammt 7,415,000 Francs erreicht hatte, ist eine Special-Reserve gebildet worden, welche Ende 1885 2,800,000 Francs betrug und welche sich um diejenigen 4 Millionen Francs Ersparnisse erhöht, die bei dem Bau der oben unter 4 und 5 erwähnten Linien erzielt werden. Dieser Verlust soll vollständig durch die Ersparnisse beglichen werden, welche sich bei dem Bau der Beira-Baixa-Linie gegenüber dem hierfür concessionirten Capital ergeben.

Im Jahre 1886, nachdem die Quarantaine-Maßregeln im Monat März aufgehoben worden sind, haben sich die Einnahmen der Caceres-Linie sofort gehoben und sind seitdem in dauernder Besserung geblieben. Bis zum 1. October 1886 hat sich auf dieser Linie bereits eine Mehreinnahme von 134,000 Francs ergeben, während die Betriebskosten sich um 270,000 Francs ermäßigt haben, so daß man für das ganze Jahr 1886 mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Besserung von 600,000 Francs gegen das Vorjahr rechnen kann.

Auf den Portugiesischen Linien, welche im Jahre 1885 vollständig im Betrieb waren (siehe oben 1—3), beträgt die Mehreinnahme bis zum 30. September 1886 1,158,000 Fr., dagegen übersteigen die Betriebsausgaben diejenigen des Vorjahres nicht.

Nach dem Finanz-Ausweise, welchen die Eisenbahn-Gesellschaft per 31. August 1886 aufgestellt hat, sind die finanziellen Resultate der Gesellschaft im laufenden Jahre pro rata temporis ausreichend, um alle Lasten, Zinsen und Amortisationen der Portugiesischen Linien, sowie die aus dem Contracte mit der Linie Madrid-Caceres erwachsenden Lasten zu decken und außerdem voraussichtlich die Vertheilung einer Dividende von 26 Francs per Stück auf die Actien zu gestatten.

Die Beira-Baixa-Linie wird ca. 200 Kilometer lang sein und industrierreiche sowohl wie ackerbautreibende Gegenden (Abrantes, Castello-Branco, Fundão, Covilhã, Guarda) durchschneiden; sie verbindet einerseits den Distrikt Beira-Baixa mit Oporto und Lissabon, während sie andererseits der Stadt Lissabon und ihrem Hafen die kürzeste Linie für den Verkehr über die Pyrenäen sichert.

Die Subscription auf den von der Bank für Handel und Industrie fest übernommenen Betrag von **20 Millionen Mark Nom.** findet während der üblichen Geschäftsstunden statt

Dienstag, 7. December und Mittwoch, 8. December d. J.,

Berlin bei der Bank für Handel und Industrie, W., Schinkelplatz 3,
Darmstadt bei der Bank für Handel und Industrie,
Lissabon bei den Herren Merck, Marx & Co.,
Frankfurt a. M. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie,
Amsterdam bei der Amsterdamschen Bank,
Hamburg bei dem Bankhause L. Behrens & Söhne,
" " " " Ed. Frege & Co.,
München " " " Merck, Finck & Co.,
Cöln bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein,
" " " Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Co.,
Stuttgart bei der Württemberg. Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co.,
" " Württembergischen Vereinsbank,
Halle a. S. bei dem Bankhause Zeising, Arnhold, Heinrich & Co.,
Zürich bei der Schweizerischen Kreditanstalt,
Basel bei dem Basler Bankverein

und bei anderen in den betreffenden Bekanntmachungen angegebenen Stellen, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Subscription erfolgt auf Grund des zu diesem Prospectus gehörigen Zeichnungs-Formulars, welches von den Subscriptions-Stellen zu beziehen ist, und kann auch schon vor Ablauf jenes Termins geschlossen werden. Die unterzeichnete Bank bezw. die Subscriptions-Stellen bestimmen nach freiem Ermessen die Höhe der zuzutheilenden Beträge.
2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf **93½ pCt.** für 100 ℳ nominal der Obligationen, welche mit Coupons über die vom 1. Januar 1887 laufenden Zinsen versehen sind.
   Der Preis verrechnet sich abzüglich der Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 31. December 1886, oder falls die Abnahme der Stücke nach diesem Termin erfolgt, zuzüglich Stückzinsen.
3. Bei der Subscription muß eine Caution von fünf Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden.
4. Die Zutheilung wird sobald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen.
5. Die Abnahme der zugetheilten Obligationen kann in beliebigen Theilbeträgen vom 17. December d. J. ab gegen Zahlung des Betrages (2.) geschehen und muß am 15. Februar 1887 beendet sein.
6. Bei den Deutschen Subscriptions-Stellen hat die Zahlung in Deutscher Reichswährung zu erfolgen. Die ausländischen Subscriptions-Stellen werden den Umrechnungscours selbständig feststellen.
7. Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke geben die Subscriptions-Stellen Interimsscheine aus, welche kostenfrei gegen die von der Compagnie Royale des chemins de fer Portugais ausgefertigten Obligationen in Gemäßheit weiterer Bekanntmachung umgetauscht werden. Die Interimsscheine und Obligationen sind mit Deutschem Reichsstempel versehen.

Berlin und Darmstadt, im December 1886.

Bank für Handel und Industrie.

Die zweideutigen Bezeichnungen im Handel mit Fabrikbutter in ihrer Bedeutung für die Leipziger Haushaltungen.

Man könnte nach den Auslassungen mehrerer Leipziger Kaufleute und des Kunstbutter-Fabrikanten A. L. Mohr in den Annoncentheilen hiesiger vielgelesener Zeitungen sich zum Glauben verleiten lassen, daß das Vorgehen der Vereinigung der Händler mit reiner Naturbutter dem reellen Handel mit Kunstbutter, aus deren Rohstoffen dargestellt, gelte. Weit entfernt hiervon ist die Vereinigung vielmehr der Ansicht, daß kein rechtlich denkender Mensch gegen die Kunstbutter, so weit sie zum Wohle der menschlichen Gesellschaft beiträgt, Einwendungen erheben darf. So bald aber die Grenze überschritten wird, wo das Angebot die Nachfrage nach dem **Kunstproduct** überschreitet, erscheint dasselbe als Gefahr drohend für die Gesundheit, wie auch für den reellen Händler. Hier berühren sich die Interessen des Publicums und der Vereinigung der Händler mit reiner Naturbutter. Mit Zugrundelegung der Angaben der Kunstbutterhändler in hiesigen Zeitungen soll in Folgendem sachgemäß erwogen werden, inwieweit das Vorgehen der Vereinigung der Händler mit reiner Naturbutter das Interesse der Leipziger Bevölkerung und insbesondere der Leipziger Haushaltung wahrnimmt.

Es wird jeder Hausfrau einleuchtend sein, daß bei Bezeichnungen wie „Gute-Milchbutter", „Feinste Holsteiner Milchbutter" durch ihre Zweideutigkeit bedenkliche Schädigungen für die Haushaltungen hervorgerufen werden müssen. Der Stand des heutigen Butterhandels ist der beste Beweis dafür. Viele Abnehmer hat **A. L. Mohr** unter den Geschäftsleuten Leipzigs gefunden, da sie sein **Fabrikat** unter der Bezeichnung „Gute-Milchbutter" und „Feinste Holsteiner Milchbutter" zu einem billigeren Preise leichter anlegen als die **reine Naturbutter.** Durch ihre äußerliche Beschaffenheit ist dies Fabrikat von Naturbutter nicht zu unterscheiden. Die Preise sind wechselnd. Welche Garantie hat nun die Hausfrau dafür, daß ihr nicht Fabrikbutter, wenn sie einfach Butter verlangt, verkauft wird? Die gewöhnliche Frage im Detailhandel geht dahin: „Was kostet die Butter?" Darauf wird ein Stück oder ein Pfund **Butter** verlangt. Selbst wenn der Händler angiebt: „Von dieser feinsten Holsteinischen Milchbutter, oder Gute-Milchbutter, kostet das Pfund eine Mark." Wie kann dadurch die Waare als Fabrikat erkannt werden?! Die Hausfrauen wissen aber wohl, daß die meisten Händler auf die Frage: „Was kostet die Butter?" die Antwort geben: „Von dieser 1 ℳ 50, von dieser 1 ℳ 30, von dieser 1 ℳ u. s. w." Es wird also die Abstammung des Productes gar nicht hervorgehoben. Die Hausfrau kauft demnach nicht nur Gelahr, unreell bedient zu werden, sondern sie wird es in der That. Und hat Herr Mohr ein recht gut aussehendes Fabrikat seinen Händlern geliefert, welche Garantie kann unseren Hausfrauen geboten werden, daß nicht dies billigere Fabrikat zu den Preisen der Naturbutter als solche betrügerischerweise verkauft wird? Liegt der Gedanke nicht sehr nahe, daß dies häufig geschieht, besonders wenn man berücksichtigt, daß eine einzige Fabrik täglich 2500 Pfund Fettgemisch unter der zweideutigen Bezeichnung „Gute-Milchbutter", „feinste Holsteiner Milchbutter" nach Leipzig liefert? Außerdem bringen aber noch viele Händler aus der Umgegend dieses Fabrikat auf dem Hausirwege in Leipzig zum Verkauf. Diese nehmen jeden Dienstag und Freitag das Quantum mit, welches sie am nächsten Markttage in die Haushaltungen als „Butter" tragen, von der die Hausfrau selbstverständlich annehmen muß, daß es Naturbutter ist und dieselbe auch als solche bezahlt. Ein derartiges Verfahren wird thatsächlich in Leipzig betrieben, wie Jeder leicht schon daraus ermessen kann, daß von den Hausfrauen bisher wohl selten Kunstbutter oder Fabrikbutter verlangt wurde, sondern gewöhnlich Butter, Kochbutter, Tafelbutter, Schmelzbutter, Salzbutter, Gutsbutter rc. Daß „Gute-Milchbutter" und „feinste holsteiner Milchbutter" **Fabrikate** sind, davon erhalten gewiß viele Haushaltungen erst durch das Vorgehen der Vereinigung der Händler mit reiner Naturbutter Mittheilung und werden gerade nicht sehr erfreut über diese Erfahrung sein. Besonders deshalb nicht, weil Viele principiell keine Freunde von Kunstgemischen in der Nahrungsmittelbranche sind. Niemand aber die begründete Ueberzeugung gewinnen kann, daß diese Fabrikate so hergestellt sind, daß das Gemisch auch in seinen Grundstoffen ein appetitliches Nahrungsmittel vorstellt. Die sogenannte „Holsteiner Gute-Milchbutter" soll ein Gemisch von Holsteiner Gutsbutter und Margarin sein. Auf welche Weise kann die Hausfrau aus der Bezeichnung erkennen, daß Margarin unter die Butter gemischt ist! Wie wird dieses Margarin fabricirt? Läßt z. B. A. L. Mohr alle zur Darstellung dieses Margarins nöthigen Ochsen selbst schlachten? Welche Garantie kann Mohr dafür geben, daß dieses Margarin aus besten Rindstalg fabricirt wird? Wie erklärt er den umfangreichen Consum an Margarin, aus besten Rindfett dargestellt, im Verhältniß zur Rindviehzucht, da doch aus 83 Kilo Rindstalg nur 16—17 Kilo Oleomargarin dargestellt werden? In den bisherigen Auslassungen giebt Mohr überhaupt keine Garantie für die Rohstoffe, aus denen das Margarin dargestellt wird, sondern spricht nur davon, daß bestes Margarin von ihm verwendet wird. Die Bezeichnung „Bestes Margarin" läßt unbestimmt, aus welchen thierischen Fetten es erhalten wurde. Warum nun all diese Zweideutigkeiten und Spitzfindigkeiten in den beiden Veröffentlichungen der Fabrikbutter-Händler? Warum wird das Fabrikat nicht mit einer Bezeichnung belegt, welche die Qualität und Abstammung deutlich erkennen läßt? Ist ein Fabrikat gut und gemeinnützlich, so findet es auch dementsprechenden Absatz unter richtiger Bezeichnung. Warum nun schädigende Namen, welche der Beschaffenheit der Waare nicht entsprechen, sondern eine umfangreiche Täuschung ermöglichen? Gesetzt, es sind dieselben Stoffe in dem Fabrikate enthalten wie in Naturbutter, so ist es doch klar, daß zwei Dinge, welche dieselben Stoffe enthalten, diese noch lange nicht in demselben Verhältniß zu enthalten brauchen und in ihren Eigenschaften grundverschieden sein können. Bei einem Nahrungsmittel ist es weiter noch von besonderer Wichtigkeit, woher die einzelnen Stoffe desselben stammen. Selbst wenn das Präparat den Anschein größter Sauberkeit besitzt, wird es abstoßend, wenn es im Verdacht stehen kann, daß Abfallstoffe zu seiner Herstellung verwendet wurden. Der einzige Schutz gegen dieses Unwesen wird bis jetzt den Hausfrauen durch die Vereinigung der Händler mit reiner Naturbutter geboten. Diese dürfen nach §. 2 ihres Statuts nur reine Naturbutter führen. Die Namen der Mitglieder dieser Vereinigung werden wöchentlich veröffentlicht. Es liegt im größten Interesse der Hausfrauen und kann den Consumenten überhaupt nicht dringend genug dazu gerathen werden, sich an diese Firmen bei ihren Buttereinkäufen zu wenden, weil sie dort die größtmöglichste Garantie für eine reelle Bedienung haben.

Weihnachts-Ausverkauf!

Die Bestände meines älteren Waarenlagers, bestehend in **woll. Kopfschalen, Kragen, Capotten, Westen rc., Damen- und Kinderhüten, Tuch- und Pelzmützen, Cachecs, Schleifen, seidenen und Chenille-Tüchern, Taschentüchern, Jardinieren rc.** und verschiedenen anderen Artikeln, empfehle zu außergewöhnlich billigen Preisen.

Chr. Gottfr. Böhne sen., Grimmaische Straße 5, Cellier's Hof.

Weinsrinken muss populair werden!

Neu!	Neu!	Von 1. October 1886: In jeder „Bahnhofs-Restauration" und überall zu erlangen: à Carafon*) 45, 55, 60, 70, 75, 85 Pf. und 1 Mk. excl. Glas.
Oswald Nier's	„Carafon"	
Oswald Nier's	„Carafon"	
Oswald Nier's	„Carafon"	
Oswald Nier's	„Carafon"	
Oswald Nier's	„Carafon"	
Oswald Nier's	„Carafon"	

(Flasche 10 Pf., wird zum vollen Preise zurückgenommen.)

*) d. h. 1/4 Literflasche mit garantirt reinem, ungespritzten französischen Naturwein — fest

Patentverschluss und Garantiemarke